

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentspr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.-
Comt. zu entrichten.



Intestate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Comt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Seite 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 15.

Danzig, den 21. Februar.

1894.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 (R.-G.-Bl. No. 73) hat derjenige, welcher ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrnimmt, hiervon sofort dem zuständigen Strandvoigt oder der nächsten Gemeinde-Behörde Mittheilung zu machen.

Die Unterlassung dieser Anzeige ist auch dann nach § 43 der Strandungs-Ordnung strafbar, wenn der Schiffer gemäß der ihm nach § 7 a. a. O. zustehenden Befugniß, die Ergreifung von Maßregeln zum Zwecke der Bergung oder Hülfeleistung von vornherein abgelehnt hat. Die Gemeinde-Behörden haben auch in diesem Falle nach § 5 der Strandungs-Ordnung unverzüglich für die Mittheilung der Nachricht an den Strandvoigt zu sorgen.

Danzig, den 8. Februar 1894.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

F. V.

(gez.) Rachtler.

Die Ortsvorstände der Küstenortschaften beauftrage ich, diese Bekanntmachung den Ortsbewohnern mitzutheilen und dabei zu eröffnen, daß die Nachrichten über Strandungen und über

die in Seenoth befindlichen Schiffe an die Strandbözte Nienau in Roppol, Remus in Neufahrwasser oder Gartmann in Weichselmünde zu befördern sind.

Danzig, den 14. Februar 1894.

Der Landrath.

2.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 142 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von mir unter Zustimmung des hiesigen Kreis-Ausschusses zum Schutze gegen die Verbreitung der ansteckenden Pferdekrankheiten hierdurch für den Umfang des ganzen Kreises Danziger Höhe folgendes verordnet:

§ 1.

Sämmtliche Gastwirthe im Kreise haben allwöchentlich am Montag in ihren Gaststätten die Stallwände, an welchen die Krippen stehen, vom Fußboden bis zur Höhe von 2 m, ebenso die Krippen selbst, sowie die außerhalb der Ställe gebrauchten Standkrippen, die Futtertröge, Kaufen, Stalleimer und sonstigen Stallgeräthe durch Abwaschen mit scharfer Lauge gründlich zu reinigen und demnächst mit Kaltmilch anzustreichen.

§ 2.

Sämmtliche Gastwirthe im Kreise haben allwöchentlich am Montag ihre Gaststätten und die Standplätze der Pferde bei ihren Gasthäusern von Dünger und Streumaterial vollständig zu räumen und gründlich zu reinigen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 *Mk.*, im Unvermögensfalle mit Haft von 1 bis 3 Tagen bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem 1. Juli d. Js.

Danzig, den 16. Juni 1890.

Der Landrath.

Die vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß und beauftrage ich die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen auf die Befolgung der Verordnung zu achten, sowie jede Uebertretung zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Danzig, den 16. Februar 1894.

Der Landrath.

3. Die Herren Amtsvorsteher mache ich unter Empfehlung der Anschaffung auf das von W. Moesers Buchhandlung (G. Büchner) in Schwet a. W. herausgegebene „Quittungskarten-Register“ aufmerksam. Dasselbe kostet unter Franko-Zusendung, mit festem Deckel versehen, in der Stärke von 1 Buch = 2 *Mk.*, von 2 Buch = 3 *Mk.*, 3 Buch = 3,75 *Mk.*

Danzig, den 15. Februar 1894.

Der Landrath.

4. Der Eigentümer Carl Zels in Czerniau ist zum Gemeindevorsteher des Dorfes Czerniau wiedergewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 14. Februar 1894.

Der Landrath.

5. Der Polizei-Inspektor Rehlaff zu Gladbach hat einen Polizeikalender für 1894 herausgegeben, welcher in seinem Selbstverlage zum Preise von 1 *Mk* 50 *S.* zu beziehen ist.

Dieser Polizeikalender, welcher in sich alles das vereinigt, was ein Polizeibeamter in seinem mannigfachen Dienste gebraucht, ist ein brauchbares, nützliches Taschenbuch für den Polizeibeamten und empfehle ich dessen Anschaffung für die Amtsdienner.

Danzig, den 17. Februar 1894.

Der Landrath.

6. Die Bestimmungen über die Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königl. Polizeiverwaltungen in Berlin und Charlottenburg können in meinem Bureau eingesehen werden.

Danzig, den 19. Februar 1894.

Der Landrath.

7. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich, darauf zu achten, daß Loose von solchen Lotterien, welche nur für einen bestimmten Theil des Preussischen Staatsgebietes und nicht auch für den hiesigen Kreis genehmigt worden sind, nicht demnach auch hier zum Verlaufe feilgehalten oder öffentlich ausgedoten werden, etwa ermittelte Uebertretungen aber mir sofort anzuzeigen. Sollten schon bisher in dieser Beziehung dort Wahrnehmungen gemacht sein, so ersuche ich, mir darüber baldigst Bericht zu erstatten.

Ich bemerke hierbei, daß jedes Lotterielos einen Vermerk tragen soll, aus welchem hervorgeht, für welches Gebiet der Absatz derselben zugelassen ist.

Danzig, den 19. Februar 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Christian Urbat in Leesen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Leesen, Kreises Danziger Höhe, an Stelle des verzoogenen Lehrers Johannes Schwöwe aus Kl. Leesen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Januar 1894.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister von Gokler.

9. Seltens einer inländischen Firma sind dem auswärtigen Amte vor Kurzem Urkunden, auf Grund deren eine Sendung Blumenzwiebeln nach Spanien ausgeführt werden sollte, zur Beglaubigung vorgelegt worden, auf welcher die nach der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883 betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (R.-G.-Bl. S. 153) § 4 No. 3 erforderliche Erklärung der Absender und die zugehörigen Bescheinigungen der betreffenden Polizeiverwaltung in französischer Sprache abgefaßt waren.

Ein solches Verfahren ist höheren Orts als unzulässig bezeichnet worden, da, abgesehen davon, daß die amtliche Geschäftssprache im Reiche im Allgemeinen die deutsche ist, es nach dem Wortlaute des Formulars, welches nach dem Ministerialerlasse vom 6. September 1883 für die betreffenden Erklärungen und Bescheinigungen eingeführt ist, keinem Zweifel unterliegen kann, daß derartige Schriftstücke in deutscher Sprache auszustellen sind.

Es findet sich jedoch nichts dagegen zu erinnern, daß am Rande der Urkunden eine Uebersetzung in das Französische oder in eine andere etwa in Betracht kommende Sprache beigefügt wird. In diesem Falle müssen aber die Unterschriften an eine solche Stelle gesetzt werden, daß sie nur auf den deutschen Text bezogen werden können.

Vorstehendes bringe ich unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt S. 255/256 abgedruckten Ministerialerlaß vom 6. September 1883, betreffend die Beifügung von Bescheinigungen behufs ungehinderter Einföhrung der zum internationalen Verkehr zugelassenen vegetabilischen Gegenstände über die Grenze eines der Rebland-Konvention beigetretenen Staates zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden und der interessirten Kreise.

Danzig, den 24. Januar 1894.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

10.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wir machen auf die im 7. Stücke unseres Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 18. v. Mts., betreffend die 39. Verlosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, mit dem Bemerkten aufmerksam, daß Verzeichnisse von den Nummern der gezogenen Schulverschreibungen bei der hiesigen Regierung s - Hauptkasse, bei dem königlichen Haupt-Zollamt hierselbst, bei den königlichen Haupt-Steuer-Ämtern zu Elbing und Pr. Stargard, bei sämtlichen königlichen Kreisämtern, bei den königlichen Steuerämtern zu Babeln und Sobbowitz, ferner bei sämtlichen königlichen Landraths-Ämtern, bei sämtlichen Magistraten, bei den städtischen Kammerei-Kassen und in den Geschäftsräumen der hiesigen königlichen Polizei-Direction zur Einsicht offen liegen.

Die Besitzer gefündigter Schulverschreibungen verlieren, wenn sie die Einlösung der letzteren zu dem bestimmten Zeitpunkte unterlassen, von da ab die Zinsen des Kapitals und müssen es sich bei späterer Einlösung gefallen lassen, daß ihnen der Betrag der auf die fehlenden Zins-scheine zur Ungebühr erhobenen Zinsen von dem Kapitalbetrage abgezogen wird

Danzig, den 12. Februar 1894.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Stahlke.

Beilage.